



Ausschließlich per E-Mail

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Breisig
Bachstraße 11
53498 Bad Breisig

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
27.01.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom ☎ 0228
814 - 6.04.02.02/23-C-0/8#1 14-5562
oder 14-0

Bonn
24.02.2023

**Ortsgemeinde Gönnersdorf: Bebauungsplan "In der Aue"
- frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 25.01.2023, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Aue“ kommt eine Realisierung der folgenden Vorhaben in Betracht:

- BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet),
- BBPIG-Vorhaben Nr. 94, Sechtem – Ließem – Weißenthurm.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

BBPIG-Vorhaben Nr. 2, Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Ultranet)

Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt E „Rommerskirchen – Weißenthurm“ des Vorhabens Nr. 2 am 28.02.2022 und für den ebenfalls vorliegend relevanten Abschnitt D „Weißenthurm – Riedstadt“ am 16.05.2022 jeweils die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest. Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.

Die Amprion GmbH reichte am 26.07.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke „Landesgrenze NRW/RP – Punkt Koblenz“ (Abschnitt E2), als Teilabschnitt der Abschnitte D und E des Vorhabens Nr. 2, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Am 28.09.2022 hat die Bundesnetzagentur eine öffentliche Antragskonferenz in Vallendar durchgeführt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 15.12.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.

BBPIG-Vorhaben Nr. 94, Sechtem – Ließem – Weißenthurm

Mit dem am 29.07.2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung (EnWRKAnpG) wurden neue Netzausbauvorhaben in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und bisherige Netzausbauvorhaben geändert. Für die neuen und geänderten Netzausbauvorhaben wurden entsprechend § 12e Abs. 4 S.1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Zudem wurden die länderübergreifenden und/oder grenzüberschreitenden neuen und geänderten Netzausbauvorhaben identifiziert, weshalb nun für weitere Vorhaben eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die jeweiligen Genehmigungsverfahren begründet wurde.

In diesem Zusammenhang wurde unter anderem das Vorhaben Nr. 94 Höchstspannungsleitung „Sechtem – Ließem – Weißenthurm“ in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und damit die Erforderlichkeit der Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit festgestellt. Der Bundesbedarfsplan legt die sogenannten Netzverknüpfungspunkte fest, an denen das genannte Vorhaben beginnt bzw. endet, er enthält aber keine konkreten Trassenverläufe. Eine Konkretisierung des Verlaufs erfolgt erst in den folgenden Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren.

Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Bundesfachplanung vor.

Beurteilung

Ziel des Bebauungsplans „In der Aue“ ist die Errichtung eines neuen Wohngebietes. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors von Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2 im Trassenkorridorsegment 05-046. Der von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Verlauf der Trasse (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) liegt ca. 150 Meter östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Bestandstrasse, die im Rahmen von Vorhaben Nr. 94 voraussichtlich umbeseilt werden soll, verläuft ca. 200 Meter östlich des Bebauungsplangebietes. Bei der Realisierung dieser Vorhaben sind somit räumliche Konflikte nicht auszuschließen. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung bzw. in der Planfeststellung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG bzw. § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind.

Ich weise darauf hin, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. **Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben**; siehe zu alledem BVerwG, Beschluss vom 24. März 2021 - 4 VR 2.20.

Ich rege daher an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt E2 des Vorhabens Nr. 2 und für Vorhaben Nr. 94 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net). Auf der Internetseite der Vorhabenträgerin Amprion GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben2e) bzw. sein werden (www.netzausbau.de/vorhaben94).

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marius Henrich